



Vf. 38-IV-97

**DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN**

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluß

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn K.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt S.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer sowie die Richter Klaus Budewig, Christoph Degenhart, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v. Mangoldt, Jürgen Niemeyer, Siegfried Reich und Hans-Peter Schneider

am 14. Mai 1998

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner am 1. September 1997 eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 21. Juli 1997 (2 Ss (Owi) 157/97), durch den seine Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Marienberg vom 9. Oktober 1996 (10 Owi 540 Js 39421/95) als unbegründet verworfen wurde.

1. Der Beschwerdeführer ist Halter eines Motorrads. Nachdem die Polizei bei einer Radarkontrolle im Juli 1995 eine Geschwindigkeitsüberschreitung festgestellt hatte, leitete das Landratsamt des M.-kreises ein Ordnungswidrigkeitsverfahren ein. Bei seiner Anhörung gab der Beschwerdeführer an, er sei zu der in Rede stehenden Zeit nicht gefahren. Gegen den Bußgeldbescheid des Landratsamtes vom 18. August 1995 erhob er Einspruch. In der Hauptverhandlung hatte der Beschwerdeführer sich nicht zur Sache eingelassen. Durch Urteil vom 9. Oktober 1996 verurteilte das Amtsgericht Marienberg den Beschwerdeführer wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer „Geldstrafe“ von 250,00 DM und verbot ihm für die Dauer eines Monats, Kraftfahrzeuge jeder Art im Straßenverkehr zu führen.

Zur Begründung führte das Amtsgericht u.a. aus, es habe keinen vernünftigen Zweifel daran, daß der Beschwerdeführer selbst Fahrer seines Motorrads gewesen sei. Die bei der Geschwindigkeitsmessung erstellten, in der Akte befindlichen Lichtbilder, auf die zur Ergänzung verwiesen werde, zeigten „eine hohe Ähnlichkeit der sichtbaren Gesichtspartien“ mit dem Gesicht des Beschwerdeführers. „Auch das zu vermutende Alter und die Statur des Fahrers“ paßten „zu den in der Hauptverhandlung (...) angestellten Beobachtungen.“ Hinzu komme, daß Motorräder „erfahrungsgemäß noch weniger häufig ausgeliehen“ würden als Personenkraftwagen.

2. Die gegen das Urteil eingelegte Rechtsbeschwerde wurde durch den - hier angegriffenen - Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 21. Juli 1997 - zugestellt am 31. Juli 1997 - als unbegründet verworfen. In den Gründen heißt es u.a.:

„Das Amtsgericht hat zulässig auf die von der Kamera des Radargeräts gefertigten Lichtbilder in seinem Urteil gemäß § 71 Abs. 1 OWiG, § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen und sie so in ihrer Gesamtheit zum Bestandteil der Urteilsbegründung gemacht. Der Senat kann sie daher im Wege des Augenscheins in die Überprüfung des Urteils auf Rechtsfehler einbeziehen.

Die Abzüge sind wegen ihrer Klarheit und Deutlichkeit für eine Bezugnahme geeignet; einer näheren Beschreibung der abgebildeten Einzelheiten bedarf es deshalb nicht. Das Amtsgericht hat sich anhand der dort abgebildeten Person und des Vergleichs mit dem in der Hauptverhandlung erschienenen Betroffenen von dessen Täterschaft überzeugt. Dabei war es bei der Verwertung der Lichtbilder nicht allein auf die im Visierausschnitt des Integralhelms sichtbaren Gesichtsteile beschränkt, vielmehr hat es rechtlich einwandfrei seine Überzeugung anhand weiterer Merkmale, wie das etwaige Alter des abgebildeten Fahrers sowie dessen Statur, gewonnen. Mit seinen weiteren - möglicherweise mißverständlich formulierten - Erwägungen hat das Amtsgericht erkennbar zum Ausdruck bringen wollen, daß es keine Anhaltspunkte für die Annahme gehabt hat, der Betroffene habe sein Motorrad an einen Dritten verliehen, zumal er selbst einen solchen Einwand nicht vorgebracht (...) hat.“

3. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 SächsVerf. Das Oberlandesgericht Dresden habe dem Beschwerdeführer seinen gesetzlichen Richter entzogen, indem es seine Vorlagepflicht nach § 121 Abs. 2 GVG willkürlich außer acht gelassen habe. Mit seiner Auffassung, die bei der Verkehrsüberwachung gefertigten Lichtbilder seien zur Identifizierung des Beschwerdeführers geeignet, so daß auf weitere Angaben verzichtet werden könne, sei das Oberlandesgericht sowohl von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte als auch von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Der Erlaß eines Vorlagebeschlusses hätte sich hier geradezu aufdrängen müssen, zumal der Beschwerdeführer auf die einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sowie der Oberlandesgerichte Köln und Hamm hingewiesen habe; insoweit werde auf die als Anlage beigefügte Begründung der Rechtsbeschwerde Bezug genommen.

Darüber hinaus sei auf den Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Mai 1996 (DAR 1996, 417) zu verweisen, nach dem eine Bezugnahme auf ein bei den Akten befindliches Lichtbild zur Täteridentifizierung nur dann ausreiche, wenn ein geeignetes Foto vorliege. Daran fehle es nach der zitierten Entscheidung regelmäßig, wenn - wie hier - das Gesicht des Fahrers auf dem Lichtbild nur zu einem geringen Teil abgebildet sei. Das Amtsgericht Waren-

dorf habe zur Identifizierung eines mit Integralhelm fotografierten Motorradfahrers ein phänotypisches Vergleichsgutachten erstellen lassen, wie sich aus einem 1996 veröffentlichten Urteil ergebe. Im übrigen habe das Oberlandesgericht Köln am 13. Januar 1995 einen Vorlagebeschluß (VRS 90, 129 ff.) zu der Frage der erforderlichen tatrichterlichen Feststellungen bei der Fahreridentifizierung durch ein Lichtbild erlassen.

Angesichts dieser Umstände hätte das Oberlandesgericht Dresden einen Vorlagebeschluß an den Bundesgerichtshof erlassen oder zumindest das Verfahren an das Amtsgericht zurückverweisen müssen, wie es sogar die Staatsanwaltschaft beantragt habe. Auch das Unterlassen der Zurückverweisung habe das Recht des Beschwerdeführers auf den gesetzlichen Richter verletzt. Im Hinblick darauf, daß der angegriffene Beschluß weder Ausführungen zu der vom Beschwerdeführer zitierten Rechtsprechung noch zur Erforderlichkeit eines Vorlagebeschlusses enthalte, sei nicht auszuschließen, daß sich das Oberlandesgericht Dresden seiner Vorlagepflicht nicht bewußt gewesen sei. Dies sei mit den Anforderungen eines gesetzlich geregelten und fair zu führenden Verfahrens - zumal bei einem letztinstanzlich entscheidenden Kollegialorgan - nicht zu vereinbaren und erscheine daher willkürlich (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf).

4. Der Sächsische Staatsminister der Justiz hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, die Anwendung von Verfahrensrecht des Bundes durch das Oberlandesgericht Dresden auf die Einhaltung der mit dem Grundgesetz inhaltsgleichen subjektiven Rechte der Verfassung des Freistaates Sachsen zu überprüfen (vgl. BVerfG, Beschluß vom 15. Oktober 1997 - 2 BvN 1/95 - NJW 1998, 1296; SächsVerfGH, Beschluß vom 14. Mai 1998, Vf. 1-IV-95). Art. 78 Abs. 1 S. 1 SächsVerf ist dem Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG in dem hier in Betracht kommenden Anwendungsbereich nach Maßgabe und Umfang inhaltsgleich (unten III.1.).

Das Vorbringen des Beschwerdeführers genügt den Anforderungen des § 28 SächsVerfGHG an die Bezeichnung des angeblich verletzten Rechts und des seine Verletzung enthaltenden Vorgangs. Indem der Beschwerdeführer unter Darlegung der Entscheidungsgründe sowohl des

Beschlusses des Oberlandesgerichts Dresden vom 21. Juli 1997 als auch des Beschlusses des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Mai 1996 (VRS 91, 369 ff. = DAR 1996, 417) geltend macht, der angegriffene Beschluß verstoße gegen Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf, weil das Oberlandesgericht Dresden seine Vorlagepflicht nach § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 121 Abs. 2 GVG in rechtlich unvertretbarer Weise außer acht gelassen habe, läßt der Sachvortrag hinreichend deutlich die Möglichkeit einer Verletzung (vgl. SächsVerfGH, JbSächsOVG 3, 93 [96]) des Rechts auf den gesetzlichen Richter erkennen.

III.

Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 21. Juli 1997 verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Recht aus Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf.

1. Das Recht auf den gesetzlichen Richter ist verletzt, wenn ein Gericht die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage an ein anderes Gericht willkürlich außer acht läßt. Dies ist dann der Fall, wenn die Außerachtlassung der Vorlagepflicht objektiv unter keinem Gesichtspunkt vertretbar ist (BVerfGE 42, 237 [241]; 76, 93 [96]; std. Rspr.). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Dabei führt Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf zu demselben Ergebnis wie die wortgleiche Bestimmung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Das Oberlandesgericht Dresden war nicht gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 121 Abs. 2 GVG zur Vorlage an den Bundesgerichtshof verpflichtet.

a. Eine Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor.

Nach der vom Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren zitierten Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. Dezember 1995 (BGHSt 41, 376 ff. = NJW 1996, 1420 f.), die auf den vom Beschwerdeführer mehrfach genannten Vorlagebeschluß des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Januar 1995 (VRS 90, 129 ff.) ergangen ist, gilt für die Fahreridentifizierung anhand eines bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit gefertigten, bei den Akten befindlichen

Lichtbildes, auf das nach § 71 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen werden darf, folgendes:

„Ob das Lichtbild die Feststellung zuläßt, daß der Betroffene der abgebildete Fahrzeugführer ist, hat allein der Tatrichter zu entscheiden (BGHSt 29, 18). Es kann daher mit der Rechtsbeschwerde grundsätzlich nicht beanstandet werden, der Betroffene sei entgegen der Überzeugung des Tatrichters nicht mit der auf dem Radarfoto abgebildeten Person identisch. Die Überprüfung dieser tatrichterlichen Überzeugungsbildung ist dem Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich versagt. (...) Auch hinsichtlich der Identifizierung eines Betroffenen anhand eines Lichtbildes sind der freien Beweiswürdigung durch den Tatrichter indes Grenzen gesetzt. So läßt etwa ein sehr unscharfes Foto oder ein Foto, auf dem das Gesicht des Fahrers nicht oder nur zu einem geringen Teil abgebildet ist, eine Identifizierung durch bloßen Vergleich mit dem in der Hauptverhandlung anwesenden Betroffenen nach den Erfahrungssätzen des täglichen Lebens regelmäßig nicht zu. Je nach Qualität und Inhalt des Bildes können sich ein Vergleich mit dem persönlich anwesenden Betroffenen und der Schluß auf seine Täterschaft von vornherein als schlechterdings unmöglich und willkürlich erweisen. Sieht der Tatrichter den Betroffenen gleichwohl aufgrund des Lichtbildes als überführt an, so leidet das Urteil an einem Rechtsfehler, der im Rechtsbeschwerdeverfahren mit der Sachrüge beanstandet werden kann.

(...)

Ist das Foto - etwa aufgrund schlechter Bildqualität (z.B. erhebliche Unschärfe) oder aufgrund seines Inhalts - zur Identifizierung eines Betroffenen nur eingeschränkt geeignet, so hat der Tatrichter zu erörtern, warum ihm die Identifizierung gleichwohl möglich erscheint. Dabei sind um so höhere Anforderungen an die Begründung zu stellen, je schlechter die Qualität des Fotos ist. Die - auf dem Foto erkennbaren - charakteristischen Merkmale, die für die richterliche Überzeugungsbildung bestimmend waren, sind zu benennen und zu beschreiben.

(...)

Im übrigen ist allerdings zu bemerken, daß bei alledem die sonstige Beweissituation nicht außer Betracht bleiben darf. Bestreitet der Betroffene mit näheren Angaben, der Fahrer gewesen zu sein, und benennt er etwa andere Personen, die als Fahrer in Betracht kommen, so kann eine eingehendere Darstellung der Beweiswürdigung - unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer erweiterten Beweisaufnahme (...) - geboten sein. Umgekehrt kann eine Gesamtwürdigung aller Umstände - der sich aus dem Foto ergebenden Haltereigenschaft, der Fahrtstrecke oder -zeit - auch dann zur Überführung des Beschuldigten ausreichen, wenn der Vergleich des Fotos mit dem Betroffenen für sich allein diesen Schluß nicht rechtfertigen kann.“

Von dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist das Oberlandesgericht Dresden in dem angegriffenen Beschluß nicht abgewichen. Es hat vielmehr aufgrund einer - nach BGHSt 41,

376 (382) im Rechtsbeschwerdeverfahren zulässigen - Inaugenscheinnahme der in der Gerichtsakte befindlichen Lichtbilder ausgeführt, daß die tatrichterliche Beweiswürdigung nicht an Rechtsfehlern leidet, weil die Fotos aufgrund ihrer Bildqualität und ihres Inhalts generell dazu geeignet waren, den abgebildeten Fahrer anhand eines Vergleichs der erkennbaren Gesichtsteile, des etwaigen Alters des abgebildeten Fahrers sowie dessen Statur mit dem in der Hauptverhandlung persönlich anwesenden Beschwerdeführer zu identifizieren. Daß eine Identifizierung durch einen bloßen Vergleich mit dem in der Hauptverhandlung anwesenden Betroffenen nach den Erfahrungssätzen des täglichen Lebens regelmäßig nicht möglich ist, wenn ein Foto das Gesicht des Fahrers „nur zu einem geringen Teil“ zeigt - so BGHSt 41, 376 (381 f.) -, schließt eine Ermittlung des Fahrers anhand der im Visierausschnitt eines Integralhelms sichtbaren Gesichtsteile nicht etwa generell aus. Ob ein Lichtbild aus der Verkehrsüberwachung dazu geeignet ist, dem Tatgericht die Überzeugung zu vermitteln, daß der Betroffene und die abgebildete Person identisch sind, hängt nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vielmehr von den Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere von der „sonstigen Beweissituation“ (BGHSt 41, 376 [385]). Bestreitet der Betroffene - wie hier - ohne nähere Angaben, der Fahrer gewesen zu sein, so kann „eine Gesamtwürdigung aller Umstände“- zu der auch die Haltereigenschaft des Betroffenen zählt - zur Überführung des Betroffenen ausreichen, wenn eine Identifizierung anhand des Lichtbildes für sich allein diesen Schluß nicht rechtfertigen kann (vgl. BGHSt 41, 376 [385]).

Dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofes hat sich das Oberlandesgericht Dresden inhaltlich angeschlossen, auch wenn es in dem angegriffenen Beschluß auf entsprechende Zitate verzichtet hat.

b. Der angegriffene Beschluß weicht auch nicht in einer die Vorlagepflicht nach § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 121 Abs. 2 GVG auslösenden Weise von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts ab.

Die vom Beschwerdeführer genannten Beschlüsse des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. Juli 1995 (DAR 1995, 415 f.) und 9. Mai 1996 (VRS 91, 369 ff.) sowie des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Januar 1995 (VRS 90, 129 ff.) betreffen die Frage, welche Anforderungen an die Urteilsfeststellungen zu stellen sind, wenn der Tatrichter im Bußgeldverfahren anhand eines bei einer Verkehrsüberwachung gefertigten Lichtbildes die Überzeugung gewonnen hat,

daß der Betroffene und die abgebildete Person identisch sind. Diese Rechtsfrage ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durch den Beschluß vom 19. Dezember 1995 (BGHSt 41, 376 ff.) geklärt. Im Hinblick darauf, daß der angegriffene Beschluß der bereits dargelegten Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs folgt, kann letztlich offen bleiben, ob das Oberlandesgericht Dresden von den zitierten Entscheidungen der Oberlandesgerichte Hamm und Köln abgewichen ist. Hat der nach § 121 Abs. 2 GVG zur Wahrung der Rechtseinheit berufene Bundesgerichtshof eine Rechtsfrage - wie hier - bereits entschieden, so vermag eine davon abweichende Entscheidung eines Oberlandesgerichts eine Vorlagepflicht nicht zu begründen. Das gilt nicht nur für vorangegangene Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte, die durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs gleichsam „überholt“ sind, sondern auch für nachträglich - etwa in Unkenntnis - ergangene Entscheidungen eines anderen Oberlandesgerichts (vgl. BGHSt 13, 148 [151 f.]; 17, 360 [362]; 22, 213 [215]; std. Rspr.; Kissel, GVG, 2. Aufl. 1994, § 121 Rn. 19; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 43. Aufl. 1997, § 121 GVG Rn. 7; Salger, in Karlsruher Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 1993, § 121 GVG Rn. 26; Schäfer/Harms, in Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Aufl. 1984 ff., § 121 GVG Rn. 46 f.; a.A. für die nachträgliche Entscheidung eines anderen OLG nur Dallinger, MDR 1959, 529 [530]).

2. Eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) ist auch nicht darin zu sehen, daß es das Oberlandesgericht Dresden unterlassen hat, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Marienberg zurückzuverweisen, wie es die Staatsanwaltschaft und - hilfsweise - auch der Beschwerdeführer beantragt hatten. Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf. kann zwar verletzt sein, wenn ein an die tatrichterlichen Feststellungen der Vorinstanz gebundenes Gericht eine nach dem Stand des Verfahrens gebotene Zurückverweisung an das Tatsachengericht zwecks weiterer Sachaufklärung aus willkürlichen Erwägungen unterläßt (vgl. BVerfGE 31, 145 [165]; 54, 100 [115]). Eine Zurückverweisung an das Amtsgericht wäre gemäß § 79 Abs. 6 OWiG aber nur dann in Betracht gekommen, wenn das Oberlandesgericht das Urteil im Rechtsbeschwerdeverfahren aufgehoben hätte. Dazu bestand nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts durch das Oberlandesgericht Dresden indessen kein Anlaß.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Degenhart

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v. Mangoldt

gez. Niemeyer

gez. Reich

gez. Schneider